



15

174



19

12

Standthaffe
Auflöß
 und
Widerlegung
 der
 Von dem Hochfürstl. Württembergischen
 Sehen-Hoff.
 In der
 Gräflich-Sugger-Stettenfelsischen
 Proceß-Sache,
 In das
 Publicum außgestreuten so betitleten
Schnauff lößlichen
STRICTUREN.

P. 245

Anno 1738



Ka 5458.4



Verordnung

des Königs

und

Landesherrn

von

Sachsen-Weimar

und

Cothen

gegen die

Handelsgesellen

in

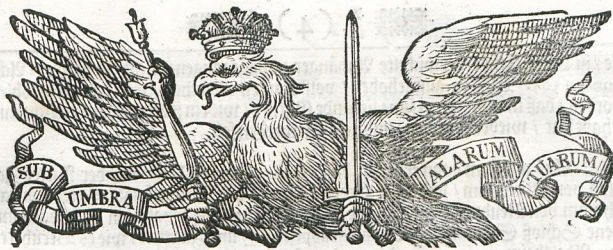
der Stadt Weimar

erlassen

STRICTUREN

1733





**Unauflöslich-Hoch-Fürstlich
Württembergische
Strictur.**

Das Hoch-Fürstl. Haus
Württemberg erlangt und be-
sitzt das Schloß Stettenfels
mit Gruppenbach ic. Anno
1504. mit allen Obrigkeiten/Rechten
und Gerechtigkeiten (sunt ipsissima
verba Diplomatis Cæsarei) Zünfen/Ken-
then/Nutzen/Gütern/Zu- und Ein-
bührungen plenissimo, & irrevocabili
jure.

Dieses beweiset das Württembergi-
scher Seits in Actis producirte/ in
allen Actis publicis befindliche Di-
ploma Maximiliani I. dd. Rothen-
burg den 1. Aug. 1504. nebst der
auf dem Reichs-Tag zu Cöllen/
1505. erfolgten Confirmation.

vid. Müller: Reichs-Tags-
Staat. Lib. 3. Cap. 2. seqq.

Wobdurch alle in der Pfälzischen
Fehde eroberte Herrschaften dem
Herzogthum Württemberg auf E-
wig Einverleibt worden.

Daß aber Stettenfels Namentlich
unter diese Herrschaften gehöre/ be-
weist der Fuggerischer seits/ in Actis
producirte Anno 1507. dem von
Thum ertheilte Lehens-Brief.

**Gräflich Fuggerisch-
aufgeloste
Strictur.**

Daß das Hoch-Fürstliche
Haus Württemberg dem Za-
solzh von Nelsheim/ des Heil.
Röm. Reichs Ritters/ das
Schloß Stettenfels mit Gruppenbach/
auf Gnädigst Kayserlichen Befehl in der
Pfälzischen Fehde abgenommen/ das ist
aus dem Thumaischen Lehen-Brief
abzunehmen: Daß dasselbe aber diese
Herrschaft plenissimo, & irrevocabili
jure erlangt/ und besessen habe/ das be-
weist das Württembergischer seits zwar
allegierte/ in allen Actis publicis aber
eben nicht erfindliche Diploma Maxi-
miliani I. ganz und gar nicht/ indeme von
Stettenfels/ und Gruppenbach darin
kein Wort gedacht wird: Noch vielwe-
niger in des Mülleri Reichs-Tags Staat
angeführter Stelle was davon zufin-
den; Am allerwenigsten aber/ daß die-
ses Nitterschaftliche Gut dem Herzog-
thum Württemberg auf Ewig einver-
leibt/ und diese Einverleibung auf dem
Reichs-Tag zu Cöllen Anno 1505. be-
stätigt worden seye/ sondern dieser Au-
chor, den der Gegentheil vor sich allegie-
ret/ beweiset just das Widerspiel/ inma-
ßen derselbe in Lib. 3. Cap. 5. pag. 465.
das Definitiv-Deeret Kayfers Maxi-
miliani I. in der Beyer- und Pfälzi-
schen Successions-Sache anführet/ wor-
innen deutlich versehen/ daß alle wider
U 2 die/

die / in dieser Fehde verwickelte Anhänger / ausgegangene Acht : und Aber : Acht Anno 1505. Wieder aufgehoben / vollkommen abgethan / und darbey befohlen worden / daß männiglich in seine liegende Güther / wie ein jeder die vor der Acht inngehabt hat / wieder kommen / und gelassen werden soll.

Aus welchem dann erhellet / daß vi hujus Decreti Definitivi der Ritter Joseph von Adelsheim / und seine Erben / darvon der Nachgefolgte Ritter Conrad Thumm von Neuburg seine leibliche Schwester zur Ehe gehabt / in das abgenommene Schloß Stettenfels / Dorff Gruppenbach / und Zugehör / wie es Berührter von Adelsheim ante occupationem des Herzog Ulrichs (der es Ihme nicht anderst / als aus Kayserlichen Befehl abgenommen) Inngehabt / und besessen / wieder restituirt worden; So aus oballegierten Authore des Reichs: Tags: Staat / noch mehrers bekräftiget wird / als dieser Lib. 4. Cap. 15. pag. 682. alle die Stätt / Schlösser / und Flecken benennt / die Herzog Ulrich Anno 1507. auf dem Reichs: Tag zu Costanz / allwo erst diese Successions: Irrungen / samt was deme anhängig (und nicht Anno 1504. wie jenseits vorgegeben wird) gänglich beygelegt / und abgethan worden / vor seine auffgewandte Kriegs: Kosten bekommen / worummen aber von Stettenfels / und Gruppenbach kein Wort / sondern nachfolgende Stätt / Schlösser und Dörffer: als

I mo Die Stadt und Schloß Weinsberg.

II do Das Closter Maulbrom.

III tio Schloß und Stadt Neustadt am Kocher.

IV to Stadt Neckmühl an der Jagst.

V to Die Herrschaft Heydenheim / samt dem Schloß Hetenstein: und

VI to Die Vogtey im Bregenthal: enthalten.

Hieraus folgen zwey un-
widersprechliche
Conclusiones.

I mo Daß alle erdenkliche Jura bey diesem Guth / Anno 1504. an Würtemberg gekommen / und niemanden nichts reservirt worden.

Das Gegentheyl muß bewiesen werden / so aber bishero weder die Ritterschafft / noch die Herrn Grafen von Fugger haben thun können.

2 do Daß die Vasalli, so diese Güther Innhaben / von diesen Juribus mehr nicht haben / als was sie beweisen können / daß Ihnen der Dominus Directus verbleiben.

Hieraus folgen nun zwey
ganz andere, und weit standthaff-
tere Conclusiones.

I mo Daß mit dem Schloß Stettenfels und Flecken Gruppenbach alle Ritterschafftliche Jura restituirt worden / und daß es nach wie vor ein Uraltres ohnmittelbares Ritter Guth geblieben / das Gegentheyl aber von dem Herzoglichen Haus Würtemberg nicht bewiesen werden kan.

2 do Daß die Vasalli, so diese Güther innhaben / nehmlich die dermahligen Grafen von Fugger alle Jura zu exerciren berechtiget seynd / die ein jedes Reichs: Ritterschafftliches

liches Mitt. Glied inuicui seines Frey Reichs ohnmittelbahren Ritter-Guths in krafft der Reichs Constitutionen/ Instrumenti Pacis Westphalicae, Kayserlichen Wahl Capitulationen/ und Reichs Gerichtlicher Obferuanz und Praxis zu gaudiren hat.

Die dann fürnehmlich in eximio Jure Superioritatis Territorialis bestehen.

vid. Kayserliche Wahl Capitulation art. 1. §. Wie Wir dann ꝛ. Item §. Wir sollen/ und wollen ꝛ. Ferners §. So viel aber ꝛ. & Art. 2. §. Wollen die Güttdene Bull ꝛ. Art. 4. §. Und nach dem ꝛ. Art. 8. §. Gestalten auch ꝛ. Item §. Doch sollen ꝛ. Art. 11. Wir sollen/ und wollen ꝛ. Art. 15. Wir wollen die ohnmittelbare ꝛ. Item §. alle Unziemliche ꝛ.

Nun pretendirt neuerlich die Ritterschafft diese Herrschafft gehöre unter die Immediat Ritterschafftliche Güter/ folglich stehe sie unter Ihrer Jurisdiction/ und will beschwegen der Herr Graf von Zugger darauf eine Superioritatem Territoriale, und Jura Episcopalia haben.

Herrschafft Stettensfels bis auf die Reichs Grafen von Zugger/ an welche es im 15ten Seculo käufflich bekommen/ besessen haben: Und daß nun auch die Grafen von Zugger darauf die Superioritatem Territoriale, und Jura Episcopalia unvirdspröchlich haben/ wird ex subsequentiis noch mehrers erhellen.

Daß diese Herrschafft unter die Immediat Ritterschafftliche Güter gehöre/ erhellet aus deme/ weilten im 13ten Seculo die Reichs Ritter von Stumpfeder/ im 14ten die von Helmstädt/ und die von Welsheim/ im 15ten die von Thunn/ und von Hirnheim/ mithin lauter der Reichs Ritterschafft incorporirte Ritterliche Familien berührte

Der ganze Beweis ist genommen von der Collectation/ der sich in denen Seculo 16. vorgewesenen Disturbis, sonderlich tempore Exili Ducis Ulrici, die damahligen Vafalli indebtede an die Ritterschafft mögen nach und nach unterworfen haben.

Diesem aber mag seyn/ wie ihm will/ so ist indubii Juris, daß alle dergleichen Jura titulo singulari können possidirt werden; Mithin ist von der Collectation auf die Jurisdictionem Territoriale, & Episcopalem kein Schluß zu machen.

der vornehmsten Essential-Stück der Territorial-Superioritæ, und ein untrügliches Kennzeichen ist. Welchem nach die Reichs Ritterschafft die Jura Collectationis auff ihren Ritterschafftlichen Güterem nicht titulo singulari, sondern ex Capite immedietatis, & Superioritatis territorialis, secundum Communissimam Publicistarum Sententiam & notissimam praxin besiget/ obgleich solche Herrschaffen zum theil Fürsten/ und Ständen Lehenbar seynd.

B

Quia

Quia Effectus arguit suam Causam, nec sine illâ esse, vel existere potest.
Conf. Tübing. vol. 3. Confil. 304.

So ist auch nebst deme die Reichs- Ritterschaft / mithin auch der Graf von Fugger in ununterbrochener Possession des Juris Quarterii, Sequela & Lustrationis; Gestalten die Stettensfelsische Unterthanen zu Kriegs- und Friedens- Zeiten in Schanzen / Fourage Lieferung / Vorspann / Quartier / March- Weisen / und Land- Auswahl / jedesmahl / und sonderlich bey dem legthin vorgeweisen Reichs- Krieg mit denen Ritterschaftlichen / niemahlen aber mit denen Württembergischen Landes- Unterthanen Concurreret. Von welchen Juribus territorialibus tanquam partibus potencialibus auf die Superioritatem Territorialem, & Episcopalem ein desto vester- und Rechts- bündiger Schluß um da mehr gemacht werden kan / als nechst diesen / und fürnehmlichen die jeweilige Gräflich Fuggerische Possessores gedachter Herrschaft bey allen und jeden Successions- Fällen die Erb- Huldigung und Homagium, und zwar primordialiter bey Abtret- und Einantwortung derselben von denen von Hirnheim / an die Grafen von Fugger den 14. April. 1551. Hiße formalibus: "Ihr Unterthanen alle / und jede besonder so zu dem Schloß und Sitz Stettensfels gehörig / werdet schweren einen gelehrten Eyd zu GOTT / und denen Heiligen / daß ihr dem Edlen Herrn / Herrn Antoni Fugger / Röm. Kayserl. und Königlicher Majest. Rath. und seines Bruders Söhnen / allen Herren zu Kirchberg und Weissenhorn / und ihren Erben als Euren NB. Reich- ten natürlichen HERREN / auch allen denen / so Sie an Ihr Statt hiehero verordnen werden / NB Getreu / Gehorsam / Gehörlich / Dienftbar / Steuerbar / Reißbar / Zinsbar / Gehörtig / und Bortmäßig wöllet seyn / Eure Renten- Zins und Gülten zu rechter Zeit und Weil treulichen reichen / und von Euren Güteren / ohne Ihr Wissen und Willen nichts vergeben / zertrennen / noch entziehen lassen / und alles das thun / was sich gehorsamen Unterthanen gegen Ihrer Herrschaft zu thun gebühret. Von oft mentionierten Unterthanen sine ulla contradictione allemahlen abgeforderet- und aufgenommen haben.

Qualis Juramenti Homagialis praestatio & exactio pro fidelitate, & obedientia ex parte recipientis certissimum subjectionis Fundamentum constituit, & pro Infallibili atque indubitata Superioritatis testera adeo habenda, ut pro tali actu Jurisdictionis universalis aestimanda, sub quo de necessitate omnes alii actus continentur, pro ut prater Limnaum alioq; Publicitas tradidere.

Knipfchild de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 9. n. 20. Hulder. ab Eyben. in Elect. Jur. Feud. Cap. 11. §. 17. Müller de Stat. Imp. Cap. 38. n. 1. Maul. de Homagio Concl. 26. & 61. & Hoffmann in vor. Cammeral. novis. relat. 24. n. 26. ubi scribit, de Substantia Homagii esse, ut id nulli, nisi Domino Territoriali Competat.

Sondern es haben auch die Grafen von Fugger die Territorial- Superiorität in der Herrschaft Stettensfels von denen von Hirnheim / und Ihren Antecessoribus titulo emtionis gang richtig überkommen; Indem der von Sturm- feder dem von Helmstatt Anno 1462. Vermög Kauf- Briefs alle seine Gerechtigkeiten / und auch die Vogten zu Stettensfels / Gruppenbach / Dombronn / und Wüstenhausen: Nichtweniger der Thum von Neuburg Anno 1527. laut Kauf- Briefs / pro ut formalia Sonant: Diese Herrschaft
"mit

“ mit allen Obrigkeiten / Zu- und Zugehörungen / Recht und Ge-
 “ rechtigkeiten zc. dem Wolff Philipp von Hirnheim: Und Hannß Wal-
 “ ther von Hirnheim Antonio Fuggern von Kirchbera und Weiffenhorn zc.
 mit / sunt formalia: “ Hohen und Niederen Gerichten / Obrigkeiten/
 “ und Herrlichkeiten zc. zu kaufen gegeben; Welch- vorbemerckte Verba
 den wahren Characterem der Territorial-Gerechtfame / secundum manifestam
 observantiam, & praxin Imperii Constituiren / und ausweisen.

Über das ist was so wohl die Territorial-Superioritat, als Episcopalia anlanget / das Hoch- Fürstl. Haus Württemberg in einer ununterbrochenen Possession / welches sonderlich die in Actis producirte Recess de Annis 1556. 1563 1683. 1711. und dergleichen unstrittig beweisen.

Über das wird die Territorial-Superioritat von dem Hochfürstlichen Haus Württemberg selbst den Herren Grafen von Fugger in der Herrschaft Stettenfels / und Zugehörungen noch deutlicher eingestanden.

I mo Durch den / im Recess de Anno 1556. ertheilten Lehn- Herrlichen Consens, in verbis: Als nehmlichen Nideralsingen / die Wöfün / und Hürtlingen das Dorff darbey gelegen / und dann das Schloß Stettenfels / und Dorff Gruppenbach NB. alles mit Ihren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten Ein- und Zugehörungen zc. Item das Hochgedachter Unser Gnädiger Fürst / und Herr / Herzog Christoph zu Württemberg / von Seiner Fürstlichen Gnaden Forderung / um Einantwortung Stettenfels gnädiglich abstellen / und dasselbe Schloß / samt Gruppenbach dem Dorff / auch Nideralsingen der Wöfün / und Hürtlingen dem Dorff NB. alles mit Ihren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen / Herrn Marren Fugger von Kirchberg für sich selbst / und als Erägern Seiner Better / und Gevattern / zu rechten Manns- Lehen verlihen.

Wobey fürnehmlich anzumercken / das das Gräfliche Haus von Fugger in der Herrschaft Nideralsingen die Territorial-Superioritat, ohne mindeste Hindernis / und Widerspruch des Hochfürstlichen Hauses von Württemberg als den Lehen- Herrn ganz ruhiglich besizet und exerciret.

Gleichwie also diese beede Herrschaften ante acquisitionem dem Reichs- Ritter-schaftlichen Canton Kocher incorporirt gewesen / und noch seynd / hiernächst auch von einem Käufer / und Ritter-schaftlichen Mitglied Herrn Hanns Waltern von Hirnheim in einem Kauffs- Instrumento mit gleichen Juribus & Qualitatibus, mittelst eines / obige beede Herrschaften zugleich berührenden / Lehen- Herrlichen Consens und Recess, und zu gleicher Zeit erkaufft worden; Also ist indubii Juris, das es ex ratione Conjunctionis, & Simultanea acquisitionis mit der Territorial-Superioritat auf beeden Herrschaften eine ganz gleiche Beschaffenheit habe / und auf einer / wie auf der andern solche denen Grafen von Fugger unverneinlich gebühre.

2do Durch das Anno 1576. zu Stuttgardt puncto strittiger Jagtbar- Ober- und Herrlichkeit / contra den Herrn Grafen von Löwentem ergangene Laudem, verbis: “ das Grund und Boden beeder Gehüs Steinberg / und Zankau / darauf stehendes Haar / und Holz NB. alle Ober- und Niedere Jagt-
 B 2 bar

"barkeit und Herrlichkeit / nichts ausgenommen / von dem Lehen Ed.
 "wenkein gezogen / nummehr / und hinfüro dem Herrn Fugger von Kirchberg
 "NB. als Innhabern des Lehen Stettenfels / zugehan und zu ver-
 "leibt / gänzlich und allerdings bleiben solle: Item solche Gerechtfame Grund
 "und Boden / Haar / und Holz NB. Oberherrlich / Jagtbar / und Ge-
 "rechtigkeit; Item hinfüro der Graff / und Lehen / Herrschafft Löwenstein
 "nicht mehr / sondern dem Lehen Stettenfels zugehan / und also demselben
 "Einverleibt seyn / und bleiben solle.

3^{to} Durch den in Anno 1599. mit dem Hochfürstlichen Haus Württemberg
 wegen der Hohen / und Malefizischen / auch Niederen Gerichtbar / Vogteylich-
 Ober- und Herrlichkeit über den / zu Wüstenhausen in einem Württembergi-
 schen Weylter gelegenen / und zu dem Lehen Stettenfels gehörigen Hoff / er-
 richteten Vertrag / verbis: "Was dann zum Fünfften die Hohe / und Male-
 "fizische / auch Niedere. Gerichtbar / Vogteylich / Ober- und Herrlichkeit über
 "Mein Christoph Fuggers Hoff / Bauern zu Wüstenhausen belangen thut / ist
 "dieser Punkt dahin behandler / auch von Uns beederseits eingewilliget / und
 "angenommen worden / daß nemlich NB. Die Reichs / Contribution /
 "auslegung der Wöhr / Musterung / Keyß / Folg / Quartier / und
 "andere dergleichen Ober- und Gerechtigkeiten über bemelten Hoff-
 "Bauern zu Wüstenhausen Mir Christoph Fuggern / Meinen Erben / und
 "Nachkommen NB. als Innhaberen der Herrschafft Stettenfels /
 "NB. wie von alters herkommen / alleinig zuständig.

4^{to} Durch die Saal- und Lager- Bücher in verbis: "Wohlgemelter Herr
 "hat auch gleicher weis in vorherühretem District der Herrschafft Stettenfels
 "NB. alle Hohe und Niedere Obrigkeit / und also Vogt / Schultheis /
 "Bürgermeister / Gericht und Rath / Ampt- und Gerichtschreiber / auch Un-
 "tergänger / Feld- Beschauer / Fleisch- Sezer / Brod- Wäger / Unterfäufer /
 "Eyscher / Weinschäger / Feuerbescher / Scharwächter / Büttel / auch andere
 "dergleichen Nemter zu setzen / und zu entsetzen.

5^{to} Durch den / von dem Gegentheil selbst zu dessen vermeintlichen Behuff alle-
 girten Recels de Anno 1563. in Terminis: Nemlich daß es zu forderst
 "allerdings (Inmassen von der Fugger wegen hievor durch Dero Unwaldt
 "mehrmahlen protestirt / und vorbehalten worden) bey Ihr der Fugger ha-
 "benden Lager- und Saal- Büchern NB. auch in der Herrschafft Stetten-
 "fels habenden Ober- und Herrlichkeiten / Recht- und Gerechtigkeiten solle
 "gelassen / und Ihnen nichts entzogen werden.

Item Art. 21. dict. Recels: "Dieweil sich auch neben obgemelten Punkten be-
 "funden / daß in der Herrschafft Stettenfels sich allerhand Gefindts / so mit
 "Irrigen Verführischen Secten / und anderen Ubelthaten besleckt / einschlage
 "und aufgenommen werde; So wollen sich die Unterthanen gegen Ihre Gnä-
 "dige Herrschafft unterthanig getrost / die werden darin ein gnädiges / und
 "NB. Vermög der Reichs- Abschiede ein billiches Einsehen haben.

6^{to} Durch ein von dem Herzog Ludwigo zu Württemberg / an Johann Fuggern
 von Kirchberg / Innhabern der Herrschafft Stettenfels / unterm 27ten Aug.
 1579. Wegen reciproclicher Aufhebung des freyen Abzugs und Nachsteuer
 erlaß.

erlassenes Schreiben / in verbis: "Wosern es dann deine Meinung wär/
 " Dich NB. Wie andere benachbarte Chur / Fürsten / Fürsten /
 " Grafen / Herren / Stätt und von Adel mit Uns beständiglich zu
 " vergleichen / das in solchen Fällen künftighen zwischen Unseren / und
 " NB. Deinen Untertanen und Hinterlassen durchaus NB. So weit
 " sich eines jeden Herrschafft und Gebiech erstreckt / ohne einige Ab-
 " sonderung kein Abzug / oder Nachsteuer genommen / oder eingezogen / son-
 " dern zu beyderseits die Erbschafften Frey ohne alle Beschwehrung / oder
 " Entgeltus verfolget werden sollen / so seynd Wir Unsers theils wohl zu
 " frieden ic.

7mo Durch den abermahl ex parte adversa pro putativa possessione angefügten
 Reces de Anno 1683. Art. 46. in verbis: "So ist auch beschwehrlich vor-
 " gekommen / was für Eingriffe Herrschafftlicher seits in Gewissens- und Glau-
 " bens- Sachen / worinnen sie pro absoluto Judice gehalten seyn wollen / in
 " ein / und andern vorkommenden sträfflichen Casibus vorgehen: Ohnerachtet
 " nun die Gräfliche Abgeordnete sich hierauf erklärt / das wider die Principia
 " Evangelischer Religion Herrschafftlicher seits man nichts zu thun begehre/
 " gleichwohl aber auch das Jus Aggratiandi sich reservire; So ist jedoch an
 " seiten gnädigster Lehens- Herrschafft (und nicht Landes Fürstlicher Herrschafft)
 " erinneret worden / das / wie in anderen Orthen auch gebräuchlich / mit einig-
 " nächst gelegenen Evangelischen Consistorio, oder Geistlichen / von solcherley
 " Casibus zu Communiciren wäre. Manifesto indicio, dader Herrschafft zu
 " Stettensfels das Jus Circa Sacra una cum annexis zustehe / als man sonst we-
 " der das Jus Aggratiandi, noch die freye Willkuhr mit einem nächst gelegenen
 " Consistorio daraus zu communiciren jemahlen gestattet / sondern es ex Ca-
 " pite praeterea superioritatis Territorialis & Episcopalis an das Württemberg-
 " ischer Landes- Consistorium, oder den nächst- gelegenen Württembergischen
 " Specialen / oder Superintendencen gezogen haben würde.

Demo noch letztlichen hinzutritt / das die jeweilige Possessores der Herr-
 schafft Stettensfels die Württembergische Lands- Ordnungen niemahlen an-
 genommen / auch in Maas / Ellen / Gewicht und Eycht sich niemahlen nach
 Württemberg regulirt / sondern die Reichs- Statt Heilbronnische Maßerey
 in berührter Herrschafft durchaus / wie es noch heut zu tag observirt wird/
 eingeführt haben.

Wie nun solchemnach das Hochfürstliche Haus Württemberg mit keiner legalen
 Possession & actuali exercitio Jurium Territorialium aufzukommen vermag / als
 zumahlen der Regierungs- Raths- vice- President, und Lehen- Probst Herr von
 Polnitz, vermög eines unterm 13ten Decembr. 1717. aus Stuttgart / an den
 Württembergischen Herrn Bogten Kapf zu Grossen- Böttmar erlassenen Schrei-
 ben sich erst erkundigen wollen / ob dem Grafen von Fugger / in dem Schloß Stet-
 tensfels und Gruppnbach / oder dem Hochfürstlichen Haus Württemberg die Hohe
 Landes- und Episcopal- Item Malitz- und andere Jurisdiction / samt dem Exerci-
 tio Juris Collectandi auch Hoch- und Niedere- Jagens- Gerechtigkeitt alda zuku-
 me? Gräflich Fuggerischer seits hingegen die Territorial- Superiorität cum omni-
 bus suis Effectibus in der Herrschafft Stettensfels tam ratione possessorii, quam
 petitorii zumahlen aus eigener Geständnus des Hochfürstlichen Hauses Würtem-
 berg / qua: est omnium probationum Nobilissima, statlich genug bewiesen / und
 gegründet

gegründet ist; Als kan auch weiters aus denen entgegen gesetzten letzteren zwey Recessen de Annis 1683. & 1711. (massen die erstere zwey de Annis 1556. & 1563. dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg vorerwehnter massen lediglich zu wider seynd) um so weniger eine rechts-gültige Possession behaubtet werden / als Justus titulus, & bona Fides überall abgehét / berührte Recess auch in meisten Stücken von vermeintlichen Casibus & Causis Feudalibus handlen; Weshalten Ihr Kayserl. Mayest. 2c. den Recurs ad Curiam Feudalem utpotè manifesto Juri, legibus, & Mandatis Casareis adversum vorlängstens verbotten / und die solchen falls verhandelte Recess vor null und nichtig declarirt haben / folglichen ob publicam prohibitionem, & à prima origine in harenis vitium nullitatis & incompetentiæ, niemalen eine Rechts-Krafft / oder vim Contractus aut Pacti erlangen / als wenig den einmahl radicirten nexum Immedietatis, und darmit verknüpffe Sistema Ordinis Equestris, in Ansehung Kayserlicher Mayest. und des Reichs / aufheben und Dissolviren können: Hiernächst auch erdeute Recess, samt dem de Anno 1563. Wann sie auch per in concessum mit dem vicio Nullitatis, & incompetentiæ nicht behaffter wären / dennoch so beschaffen / daß Sie den dermaligen Innhaber Grafen von Fugger keines wegs binden / weilen Sie res inter alios acta, und ultra Personas paciscentes weder extendire, noch die übrige Coinvestirte Grafen von Fugger ipsi inficiis & non Consentientibus daran gehalten werden können: In ferneren Betracht / daß Sie ohnehin nicht anderst in diese Lehen-Herrschaft / als ex pacto, & providentia majorum, und ad legem & Normam primi Contractus Feudalis succediren. Darbey ferner in Consideration kommet / daß der Letzt-Verstorbene Innhaber dieser Herrschaft Gräflichen Standes / Dom- und Capitular-Herr zu Costanz und Ellwangen / mithin nach denen Principiis der Würtembergischen Lehen: Curia selbstens / dieser Lehnbaren Herrschaft gar nicht einmahl fähig gewesen; Und noch über das beede letztere Recess theils mit der ausdrückentlichen Limitacion NB. Meines Orths / ratificirt / theils den letztern de Anno 1711. mit der abermahlen angehängten Clausula *Salvo Jure Agnatorum*, unterschrieben hat; Wor- gegen aber von dem dermaligen Gräflichen Innhaber pro Conservandis Juribus ex lege prima Investitura: qua sitis, bey Antretung der Possession Decentissimè protestiret worden.

Hierüber ist nicht allein in Cauſa principali ein beschwehrlischer Proceß bey einem Höchst Preyßlich-Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath entstanden; sondern es hat auch solcher occasione der / vor des Hochseeligen Herrn Herzogs Carl Alexanders Hochfürstl. Durchlaucht verordneten Trauer-Predigt den 25ten May a. c. einen ersaumlichen Casum veranlaßet / welchen der Junge Herr Graff von Fugger / auf Befehl seines Herrn Vatters an dem Würtembergischen Vogt Hochstetter von Weinsperg / und denen Gräflich Fuggerschen Lehen-Unterthanen mit vielen / mit Flinten / Pistolen und Hirschfängern bewafneten Bedienten aufgeführt / da er nem-

lich |

Bey solch-munklar vor Augen gelegter / und standhaft erwieterter Territorial-Superiorität in der Gräflich-Fuggerschen Herrschaft Stettenfels / ist das Hochfürstliche Haus von Würtemberg nullo Jure befugt gewesen / dem Grafen von Fugger in sein unstrittiges Territorium unter dem so unerfindlich-als unjusficirlichen Vorwande einer erst Anno 1735. auf das Tapet gebrachter Territorial-Superiorität einzufallen / vier Musquetiers mit aufgeschlagenen Bajonets vor das Schloß Thor zu Pöstiren / im Amthaus die Corps de Garde aufzuschlagen / und die zur Ehr / und Dienst Gortes / nach Magagab des Instrumenti Pacis W. art. 5. §. 30. & 31. und

Reichs

lich den Vogt zu erst in dem Pfarhaus
 ataquirt / und nachdeme selbiger die
 Stiegen hinunter geworffen worden/
 ihn in seinem Wagen mit nach dem
 Schloß schleppen wollen/ worüber unter
 der Burgerchaft ein Tumult entstan-
 den/ und ohne/ daß jemand den Herrn
 Grafen von Fugger mit einem Wort/
 vielweniger thätlich beleidiget hätte/ von
 Ihme Grafen von Fugger selbst ein ar-
 mer Wittwen Sohn/ Namens Chris-
 toph Löhrl/ von einem seiner Bedienten
 aber ein Burger Namens Knaus/ auf
 der Stelle todt geschossen; Ein dritter
 Namens Biber mit 2. Kugeln/ und vie-
 len Posten tödlich verwundet/ und ein
 vierter Namens Ernst/ mit einem Baje-
 net durch den Arm gestochen worden/
 die sähl gegangene Schüsse nicht anzu-
 führen; Fuggerischer Seits hingegen ist
 ein Jäger/ welcher in dem Tumult der
 schlimmste war/ tödlich geschlagen wor-
 den/ welcher aber bald wieder genesen.

Reichs üblicher Observanz und Praxis
 ohne geringste Hinterruts/ und Störung
 des freyen Exercitii Religionis seiner der
 Augspurgischen Confession zugethanen
 Bürger/ und Unterthanen die oben auf
 dem Schloß. Berg/ und dessen ruckwärts
 gelegenen Amts. Garten/ eine ganze
 viertel Stund weit von dem Flecken
 Gruppenbach erbaute Begräbnus Cap-
 vel/ und Geistliche Wohnung/ allwo die
 Grafen von Fugger ante, in, & post an-
 num Normalem das freye Exercitium
 Religionis Catholicae gehabt/ vi, & ar-
 mata manu zu demoliren/ und zu ver-
 hergen. Über welch. gewaltthätig und
 Reichs. Constitutions. widriges Ver-
 fahren man sich Gräflicher Seits Noth-
 getrungen gesehen/ bey Höchst. Preiß-
 lich. Kayserl. Reichs. Hoff. Rath/ als
 Judice Competente Klag zu führen/
 und daselbst um rechtliche Hülff und
 Manutenez anzurufen.

Desßen allem jedoch ohnangesehen ist

der Württembergische Herr Vogt von Weinsperg Lite pendente mit empfindlich-
 sten attentatis immer weiters fürgefahren/ und in alieno Territorio & Jurisdic-
 tione nicht allein die Gräflich. Fuggerische Erbgehindigte Bürger und Unterthanen
 von Ihrer schuldigen Treu/ Pflicht und Gehorsam ab. und an sich gezogen/ denen-
 selben Schutz und Hülff zugesagt/ mit gänglicher Hindansetzung Ihrer Gnädiger
 Herrschaft/ nach dessen freyen Belieben und Gefallen citiert/ auf das Rath. Haus
 Convocirt/ Gebort und Verbort verkündiget/ sondern auch eine vorhin niemahlen
 gewöhnliche Trauer. Predigt vor des Verstorbenen Hochseligen Herrn Herzogs
 Carl Alexanders zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. zu halten angeordnet und
 befohlen: So daß man nach so heuffigen attentatis, und unrechtmäßiger Bekränk-
 ung disseitiger Jurium sich gezwungen gesehen/ von ermeltem Herrn Vogten die in
 allen Rechten schuldige Legitimation per Notarium & Testes gürtlich und freundlich/
 mittelst der zum Voraus gemachten außdruckentlichen Contestation/ daß bey Vor-
 zeigung derselben vor Sr. Hochfürstl. Durchl. oder Dero nachgesetzte Regierung
 all. schuldigster Respekt, und gebührende Consideration getragen werden sollte/ ab-
 fordern zu lassen.

Un statt einer billigmäßigen Willfahr aber hat mehr berührter Herr Vogt
 solche anfänglich auf eine hönisch. und despectirliche Weiß abgeschlagen/ das zwey-
 te mahl aber auf die erste gethane freundliche Anrede so gleich von dem Tisch auf und
 dem Fenster mit hinaus. ruffen: Gewalt! Gewalt! Schlagt Sturm! Zugelof-
 fen/ dessen Exempel auch der Pfarrer und die Pfarverin mit gleichmäßigen Sturm-
 ruffen gefolgt: Und als man wegen denegierter Legitimation und evitierung des
 Tumults, mehr besagten Herrn Vogten zu Weinsperg/ in der vor dem Pfar-
 haus gestandenen Chaise mit sich in das Schloß hinauf führen wollen/ ist dersel-
 be mit vollem Eyfer der Stiegen zu geist und im hinunter springen hangen
 bleibend/

bleibend zu fallen gekommen / den die unren an der Stiegen gestandene zwey Bediente wiederum aufhebet und zum Pfarrhaus hinaus der Chaise zu geföhrt; Darauf die mit Brügel / Hauen / Senen und Gewöhr zusammen Kofirte Unterthanen zu erst acquirirt und den in Diensten des Jungen Herrn Grafen stehenden Jäger an Ihre Seiten ohne einzig darzu gegebene Ursach / tödlich nach der Jenseitigen eigenen Befantnus zu Boden geschlagen / ein gleiches auch an dem darneben gestandenen Cammerdiener ausgeübt / der doch sowohl / als nichtminder der Junge Herr Graf Sie Unterthanen kurz vorhero / nachdem berührter Jäger schon zu Boden geschlagen gewesen / von ferneren Thätlichkeit ab zusehe und sich ja in diese Händel nicht einzumischen: äutlich / und mit bitten abgewarret; Als hat bey solch voraus gegangene recht böshafft / ärgerlich und lebens- gefährliche Thätlichkeiten der von dem tobtsinnige Baure gänzlich umrungene Junge Herr Graf sowohl / als übrige unter gedachten Bauren verwickelte Herrschafftliche Bediente redliche Ursache gehabt / sich Ihrer Nothwehr zu gebrauche und unter die aufrührische Truppe Feuer zu geben / so fort sich darmit zu salviren; In welchem Tumult dann zwey Unterthanen erschossen worden: Von dem / wehrender Aufrührer erschollenen Geföhrey / schlagt die Catholische Hund tod! Nichts zu gedencken.

Hoch Fürstlich. Württembergischer Seits lebt man nun der allerunterthänigsten Zuversicht / Ihres Kayserl. Mayest. werden quo ad Causam Principalem, biß in Reichs Constitutionis mäßiger Rechts- Ordnung ein förmlicher Sentenz ergehe / nach dem Ritterschafftlichen / und Fuggerischen von allem Beweis destituirten petito, das Hochfürstl. Haus von dessen ununterbrochener / und stattlich genug probirt Possession pendente Lite nicht verdringen / noch in der Sache einer löbl. Ritterschafft als parti Interessata, einiglerley Commission auftragen wolle.

Gleichwie Ihre Kayserl. Mayest. ic. die Untersuchung dieser ausgeübten Thätlichkeiten bereits einer löbl. Reichs Ritterschafft Kocher Bierhels allergnädigst aufgetragen / hingegen die vorhin von dem Hochfürstl. Haus Württemberg disfalls angemasse Cognition / und zu solchem Ende ad locum abgeschickte Commission / wie auch die daseibst angestellte Verhör und unternommene Besagung des Schloß Stettenfels mit Ihren Soldaten / dann Bewachung der beeden Herren Grafen von Fugger Vater und Sohn / samt Ihren Bedienten / und Officianten / als ein ganz incom-

petentes / und eigenmächtiges Verfahren doch ernstlich anbefohlen / die Troupen sofort von dem Schloß / und Herrschafft Stettenfels zu ruck zuziehen / und dem Grafen von Fugger die Ablata (massen aus denen mit Gewalt eröffneten Kellern und Böden an Wein Früchten / und Schaaff gegen 7000 fl. werth abgenommen worden) Schäden und Kösten zu restituiren: Als lebt man Gräflich Fuggerischer Seits der Allerunterthänigsten Zuversicht / Ihres Kayserl. Mayest. werden nach dero Preyswürdigsten Justiz- Liebe die Grafen von Fugger bey Ihrer offenbaren Territorial- Superioritat in der Herrschafft Stettenfels / wider die Herzoglich Württembergisch / unjustificirliche Eingriffe / und gewalttame Turbationes ferners zu schützen / und darwider die Reichs. Constitutionis. mäßig. Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen / Allergnädigst geruhen.

callirt und annullirt / darben Gnädigst / und gar nicht nulliter sub, & obrepacis erschlichen / sondern Legaliter erworben worden / muß um so mehrers seine Rechtigkeit /

Und dazumahlen was die / den 25ten May vorgegangene Tumult, und Mordthaten anlanget / sich in Actis ergiebet / daß der von dem Herrn Grafen von Fugger / als ein Reichs. Lehen prä-

condir-

tendirte Blut- & Bann seine Nichtigkeit gar nicht hat / sondern infcio, & invito Domino Directo, folglich nach der / in denen Kayserlichen Lehen- & Briefen enthaltenen Clausula Salutari nulliter sub- & obrepticie erschlichen worden; So machen des Herrn Herzogen / und Administratoris Hochfürstl. Durchsl. Salvis Domus Württembergica Juribus, weil man wegen derer bishero obwaltenden Strittigkeiten sich den Vorwurf einer Partheylichkeit nicht gerne zuziehen / aber auch wegen des unschuldig. vergossenen - gen Himmel schreyenden Menschen - Bluts keine Verantwortung haben will / den ohnmaßgeblich. Allerunterthänigsten Anrrag / Ihro Kayserl. Mayest. möchten zu Führung des Criminal - Processus unpartheyliche Commissarios aus dem Reichs - Fürstl. und Reichs - Graflichen Collegio Allergnädigst erweihen / indeme die Ebbl. Ritterschafft / sonderlich der Canton Kocher / der in der gangen Causa ohnehin mit pars Interessata ist / diese Commission nicht führen / noch das Hochfürstl. Haus mit seinen Beamten vor der Ritterschafft / zum Despect des Reichs - Fürsten - Standes erscheinen kan.

tigkeit / und Bestand haben / als dieser in denen Saal - und Lager - Büchern nicht allein deutlich gegründet / in verbis: "Die Wohlgebohrne Herren / Herr "Marx / Herr Johann / und Herr "Jacob Fugger / Frey - Herrn zu "Kirchberg und Weissenhorn ic. "Als Inhaber Stettenfels / haben emig und allein in derselben "Stettenfelsischen Markung und "zu gehörigen Orten / und Bezirck "den Blut - Bann als ein Lehen "vom Heil. Röm. Reich und also "Macht und Gewalt in Peinlichen - "Criminal - und Malefiz - Sachen / "Kayserlichen Ordnungen und al - "tem Herkommen gemäss / Urthei - "len / Sprechen und Handeln zulass - "sen / NB. wie von Alter Her - "kommen und sich gebühret: Sondern es ist Zoloph von Adelsheim ante occupationem Württembergicam, Anno 1502. post restitutionem aber der Herrschafft Stettenfels Anno 1511. Conrad Thum von Neuburg / und so fort die von Hirnheim / nach diesen die Grafen v. Fugger von den jeweilig. Glorwürdigst. Regierenden Kayseren / nach außweis der Lehen - Bri-

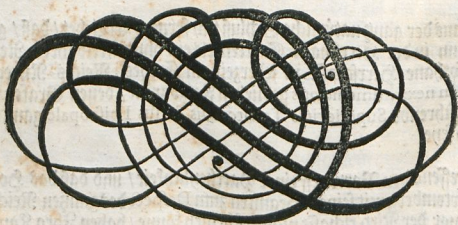
fen bereits über 2. Sæcula, sine ulla Legali Contradictione darmit jedesmalh belehnet worden.

Woraus der ganz natürliche Schluß sich ferners Ergiebet / daß / gleichwie der Blut - Bann in der Herrschafft Stettenfels ein ohnmittelbares Reichs - Lehen / also auch sothane Herrschafft zu jederzeit ein Freyes. Reichs - Ritterschafftliches Gutt / und in nexu immediatatis geblieben folgbar die / denen Grafen von Fugger darauf gebührende Superioritas Territorialis & Jus Episcopale ganz und gar Unvermeidlich seye.

Betreffend den Vorwurf einer Partheylichkeit / und daß das Hochfürstliche Haus Württemberg mit seinen Beamten zum Despect des gangen Reichs - Fürsten - Standes vor der Ritterschafft nicht erscheinen könne / haben Ihro Kayserl. Majest. hiebvor schon durch das Höchst. venerationliche Reichs - Hoff - Raths Conclufum vom 24ten Jul. a. p. bereits die Allergnädigste Vorsehung gethan und auf die darauf nicht erfolgte Parition / durch ein weiteres unterm 13ten Decemb. d. 2. erlassenes Rescript, Dero Allerhöchsten Kayserlichen Befehl dahin Allergerechtfertig wiederhollet / in verbis: "Über alles aber befreundete Ihro Kayserl. Majest. ic. "nicht wenig / daß der Herr Herzog von sich kommen lassen / als wann diese Kayserl. Com:

" Commission zum Despect des Fürstlichen Standes gereiche/ da Jhme doch nicht
 " unberuoft seyn werde/ das Allerhöchst. Dieselbe distfalls nicht an die Dignitatz
 " oder Qualitat eines Reichs. Standes gebunden/ sondern Freye Hand hätten De-
 " ro Kayserl. Commissiones zu erkennen/ auff wenn es Jhnen gefällig/ und Sie
 " Dero Kayserliches Vertrauen Allergrädigst setzen/ Indem das Ansehen und Re-
 " spect dergleichen Allerhöchst. verordneten Kayserl. Commission nicht à Con-
 " ditione, & qualitate Commissarii, sondern ab Autoritate Suprema Augustissi-
 " mi Commitentis dependire/ auch besagte Reichs. Ritterschafft solch. ansehent-
 " liche Ritter. Glieder zu Dero Subdelegirte ernennet habe/ deren Geschicklich-
 " keit/ gute Vernunft und Erfahrung factiam bekant: Und dahero nicht weniger/
 " oder geringer/ als andere von denen Reichs. Ständen Subdelegirte zu achten
 " seynd. Als hätten es Jhro Kayserl. Mayest. x. unter heutigem dato mit ver-
 " werffung alles von dem Herrn Herzog darwider gethanen Einwendens/ bey der
 " einmahl wohl bedächtlich auff die Reichs. Ritterschafft in Schwaben Orts am
 " Kocher erkantten Kayserlichen Commission schlechter Dings nochmahlen gelassen x.

Was letztlich die Verantwortung der allhier entstandenen Thätlichkeiten/
 und darbey vergossenen Menschen. Bluts anbelanget/ muß man solche Denemien-
 gen überlassen/ welche die Rechtmäßige Herrschafft zu Stettensfels in Jhren Juri-
 bus & Possessionibus widerrechtlicher Dingen Turbirt/ in Jhrem unwiderprech-
 lichen Territorio und Jurisdiction zu derer offenbarer Beleydigung Sturm zu
 schlagen geruffen/ denen Erb. gehuldigten Unterthanen durch den ehedessen Jhnen
 zugelaszten Schutz und Beystand zum ärgerlichen Auffstand/ wider Jhre von
 Gott geordnete natürliche Obriigkeit Anlaß und Gelegenheit gegeben/ und wi-
 der Jhren Sohn den Jungen Herrn Grafen und Bedintre/ mit hindanleg-
 und Verachtung alles gutt. und birtlichen Abmahncns/ zu erst die
 höchst. Straffbahre Thätlichkeiten außgeübt haben.



20

Ka 5458

4

VD 48

ULB Halle
007 529 694

3





19.

12

Standhafte
Auflös-
 und
Siderlegung

der
 in Hoch-Sürstl. Württembergischen
 Sehen-Hoff.
 In der
 stlich-Sugger-Stettenfelsischen
 Process-Sache,
 In das
 icum außgestreuten so betitleten
nauff löblichen
RICTUREN.

Anno 1738

